



## 2. Nachtrag Friedhofsordnung vom 16.07.2015 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf-Ruppertsdorf

Für die Friedhöfe:

In Kommune Herrnhut: Kirchhof Großhennersdorf, Friedhof Großhennersdorf, Friedhof Rennersdorf

vom 18.06.2024

Der Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf-Ruppertsdorf hat in seiner Sitzung vom 18.06.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

### § 1

Die §§ 14, 28a und 28b erhalten folgende Neufassung:

#### § 14

##### Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt 25 Jahre und die Ruhefrist für Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

#### § 28 a

**Gemeinschaftsgräber als einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sargbestattungen und ihre Rechtsverhältnisse**

(1) Bei den Gemeinschaftsgräbern handelt es sich um einheitlich gestaltete Reihengrabstätten für Sargbestattung mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit.

- (2) Sie sind nur für Verstorbene bestimmt, die bis zu ihrem Tode ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Herrnhut hatten. Für die Bestattung in einer solchen Grabstätte ist die schriftliche Willenserklärung des Verstorbenen Voraussetzung; Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (3) Sie werden durch den Friedhofsträger mit einer standortgemäßen, ausdauernden und bodendeckenden Bepflanzung sowie einem schlichten Grabmal auf jeder einzelnen Grabstätte einheitlich angelegt und auf Dauer der Ruhezeit unterhalten.
- (4) Da die Anlage und Unterhaltung dieser Reihengräber ausschließlich dem Friedhofsträger obliegt, ist die individuelle Anbringung von Grabschmuck nur in den dafür vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) gestattet (eingeschränktes Nutzungsrecht).
- (5) Die Ausübung eines weitergehenden Nutzungsrechtes an der Grabstätte ist wegen des besonderen Charakters von Gemeinschaftsgräbern ausgeschlossen.
- (6) Da in einer Reihengrabstätte nur eine Beisetzung erfolgt (vgl. § 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung), ist eine weitere Beisetzung (z. B. des Ehepartners) ausgeschlossen.
- (7) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Reihengräber gemäß § 28 sowie § 14 der Friedhofsordnung.
- (8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.
- (9) Im Falle einer etwaigen Umbettung werden Gebühren nicht rückerstattet.

## § 28 b

### Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Urnengemeinschaftsanlage beigeetzten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Herrnhut hatte. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- (4) Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.
- (5) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (6) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) abgelegt werden.
- (7) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (8) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- (9) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

## § 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Großhennersdorf, den 23.06.2024

Kirchenvorstand der Vereinigten  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großhennersdorf-Rennersdorf-Rennersdorf

L. S.

Markert  
Vorsitzende

Berger  
Mitglied

### Bestätigt

AZ: R 56552 - KBG Löbauer Region, KG Großhennersdorf-Rennersdorf-Ruppertsdorf  
Dresden, den 03.12.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer  
am Rhein  
Leiter des Regionalkirchenamtes Dresden

## Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe  
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden  
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke  
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /  
www.evlks.de/friedhofsanzeiger